

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BSBV 39/Horvath

Durchwahl
3141

Datum
9.4.2020

Begutachtung - FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

I. Allgemeine Anmerkungen

Vorweg dürfen wir festhalten, dass die Intention der FMA, in Form des vorliegenden Leitfadens beaufsichtigten Unternehmen generell eine Hilfestellung bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bereitzustellen und diese insbesondere auf die Anwendung der Disclosure- und Taxonomie-Verordnungen vorbereiten, begrüßt wird. Der Leitfaden wird positiv beurteilt, gibt angesichts der Breite des Themas „Sustainable Finance“ einen guten Überblick und ist auch gut strukturiert. Vor diesem Hintergrund ist auch der gewählte prinzipienbasierte Ansatz zweckmäßig.

Der Klimawandel stellt sich als wohl größte langfristige Herausforderung der Finanzwirtschaft dar, die nur durch gemeinsame Anstrengungen von Aufsicht und Finanzinstituten bewältigt werden kann.

Wir sind uns bewusst, dass die nachfolgenden Ausführungen relativ umfangreich und herausfordernd sind, jedoch ist dies vor allem der Neuartigkeit und Komplexität der Thematik geschuldet, die Aufseher und beaufsichtigte Unternehmen wohl gleichermaßen beschäftigt. Womöglich werden nicht alle Fragestellungen und Unklarheiten gänzlich im Rahmen dieses finalen Leitfadens adressiert werden können, sondern erst mit fortschreitender Entwicklung der Thematik im engen Austausch zwischen Aufsicht und Finanzindustrie.

Finanzinstitute tragen gemeinsam mit Gesellschaft und Wirtschaft eine hohe Verantwortung in betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Transformation in Richtung Nachhaltigkeit. Finanzinstitute können nur dann entsprechende Metriken (Methoden, Systeme und Prozesse) für Nachhaltigkeits-Risiken aus Kundengeschäft entwickeln,

- wenn in den Märkten, in denen sie tätig sind, im Wesentlichen gleiche Regeln gelten, und
- wenn von den z.B. finanzierten Kunden das entsprechende „nicht-finanzielle Reporting“ als Basis dafür erfolgt bzw. entwickelt wird.

Es sollte beachtet werden, dass allfälliges „nationales Goldplating“ der europaweiten Umstellung auf Nachhaltigkeit zusätzliche Kosten und Hürden schafft.

- Anbieter nachhaltiger Finanzprodukte müssen sich auf den europaweiten Regelungsrahmen verlassen können. Auf nationaler Ebene potentiell verschärfende Regelungen können den positiven Intentionen entgegenstehen: der jeweilige nationale Finanzmarkt würde durch schärfere Regeln im Vergleich zu Anbietern in anderen europäischen Mitgliedsstaaten im Wettbewerb belastet statt gestärkt werden, es würde potentiell zu einer Verlagerung statt einer Änderung von Vorgangsweisen kommen.

- Nationale Regeln sollten daher im Einklang mit dem europäischen Regelwerk stehen und diese unter Kosten-Nutzen-Aspekten nicht einseitig verschärfen, um für alle Marktteilnehmer ein „level playing field“ sicherzustellen.

Finanzinstitute leisten ihren Beitrag in der volkswirtschaftlichen Wertschöpfungskette, aber die Basis dafür ist die Realwirtschaft.

- In diesem Sinne sollte der Grundsatz der „Proportionalität“ auch Qualität und Quantität des ESG-Reportings der österreichischen Realwirtschaft berücksichtigen.
- Banken können die Umwandlung der Realwirtschaft zu einer nachhaltigen Wirtschaft zwar unterstützen, aber nicht alleine schaffen. Daher ist ein paralleler Ordnungsrahmen für Bankkunden bezüglich deren Nachhaltigkeits-Ausrichtung und Reporting eine notwendige Basis für entsprechende Maßnahmen des Finanzsektors.

Nutzen des breiten Beeinflussungsspektrums durch die FMA:

- Weiters kann die FMA z.B. auch in der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte für die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung auf entsprechendes ESG-Reporting hinwirken.
- Zudem wäre es sinnvoll, ähnliche Schritte in der Gesetzgebung/deren Begutachtung bezüglich Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-/ESG-Reporting anzustoßen, beispielsweise in Richtung Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde sowie betreffend die Erstellung von Jahresabschlüssen / UGB und der an das Firmenbuch zu übermittelnden Bilanzen. Auch Abschlussprüfer sollten Quantität und Qualität des ESG-Nachhaltigkeits-Reportings entsprechend in ihrem Testat berücksichtigen.

II. spezifische Anmerkungen zum Leitfaden-Entwurf

Generell sind die Begriffsdefinitionen gut gelungen, wobei einige Begriffe noch weiter zu operationalisieren wären, z.B. was „CO₂-intensiver Vermögenswert“ genau bedeutet oder wie „zukunftsorientierte Klimastrategien“ von Unternehmen geprüft und bewertet werden sollen (anhand welcher Kriterien/Kennzahlen, die z.B. an den globalen und nationalen Klimazielen ausgerichtet sind).

Mit den Beispielen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Risiko-Kategorien zu integrieren sind, ist ein guter Startpunkt gegeben. Wünschenswert wären allerdings konkrete Vorschläge, wie Risiken gemessen werden sollen (Beispiele für Indikatoren) bzw. ob eine quantitative Erfassung notwendig ist oder bei einigen Risiken auch eine qualitative Bewertung ausreicht. Zudem wurde der Umfang im Falle einer qualitativen Erfassung nicht angegeben. Die methodische Berücksichtigung der Klima- bzw. Nachhaltigkeitsrisiken (Identifikation, Übersetzung in die bestehenden Risikokategorien und entsprechende Risikomessung bzw. -bewertung) im Risikomanagement erfordert entsprechend Zeit und Ressourcen und ist natürlich auch von der vorhandenen Datenlage abhängig.

1. Grundsatz der Proportionalität

Positiv ist, dass der FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ein ausdrückliches Bekenntnis zu Proportionalität enthält. Es wäre wünschenswert dieses jedoch noch deutlicher festzuhalten. Die Umsetzung der Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken stellt besonders für kleine Banken einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand dar. Es ist wohl nicht zumutbar, dass kleinere Banken eine Vielzahl Tools zukaufen, um die fehlenden Datengrundlage zu kompensieren bzw die vielen zu berücksichtigenden Faktoren im Hinblick auf Klimas-

zenarien zu messen und zu steuern. Hier bedarf es dem verhältnismäßigen Entgegenkommen der Aufsicht und einer deutlicheren Klarstellung dahingehen, dass für kleinere Banken mit gewöhnlichen Risikoprofil einfache Strukturen, Prozesse und Methoden ausreichend sind.

In diesem Fall wird folgende Änderung vorgeschlagen (Seite 8, Abs 4 FMA-Leitfaden):

„Die Ausführungen in diesem Leitfaden sind unter dem Grundsatz der Proportionalität zu sehen, sodass die Größe, interne Organisation und die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeit bzw. Geschäfte, sowie die Risikostruktur des jeweiligen beaufsichtigten Unternehmens, bei der Bestimmung angemessener Methoden, Systeme und Prozesse in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden können. ~~Wobei bspw. ein beaufsichtigtes Unternehmen, dessen Bilanzsumme zwar klein ist, dennoch stark Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein könnte und folglich erhöhte Anforderungen im Risikomanagement hätte.~~ Beschäftigt ein beaufsichtigtes Unternehmen im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Mitarbeiter, kann es im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes vereinfachte Methoden, Systeme und Prozesse in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken anwenden.“

2. Transparenzpflichten auf Ebene des Unternehmens

In Kapitel IV. des Leitfadens „Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Transparenzpflichten auf Ebene des Unternehmens“ wird das Verhältnis zwischen den neuen Offenlegungspflichten nach der Taxonomie- und der Disclosure-VO und den bestehenden gemäß NFRD spezifiziert. Die Informationen, die NFRD offenzulegen sind, werden im Lagebericht (§§ 243, 267 UGB) und im nichtfinanziellen Bericht (§§ 243b, 267a UGB) offengelegt. Weitere Informationen, was dies für die einzelnen beaufsichtigten Unternehmen bedeutet, wären wünschenswert.

Um eine mehrmalige Offenlegung derselben Informationen zu vermeiden, sollte im FMA-Leitfaden klargestellt werden, dass mit einem Verweis auf bereits offengelegte Informationen das Auslangen gefunden werden kann und diese Informationen nicht erneut offengelegt werden müssen. Damit wird die Übersichtlichkeit aus Investorenperspektive gewahrt und unverhältnismäßige Mehrbelastungen für die beaufsichtigten Unternehmen vermieden.

Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen (Seite 28 Abs 2 FMA-Leitfaden):

*„Soweit inhaltliche Anknüpfungspunkte zu Informationen bestehen, die in den jeweils anderen Berichtsinstrumenten enthalten sind, ist es aber im Sinne der Kohärenz der Offenlegungen empfehlenswert, auf diese Zusammenhänge durch Verweis hinzuweisen. **Die Informationen, auf die sich der Verweis bezieht, müssen nicht erneut offengelegt werden.**“*

3. „Greenwashing“

In ihrem Leitfaden legt die FMA fest, dass beaufsichtigte Unternehmen adäquat mit Rechts- und Reputationsrisiken, die aus „Greenwashing“ entstehen können, umzugehen haben. Die Taxonomie- und die Disclosure VO zielen darauf ab, das Risiko von „Greenwashing“ zu reduzieren. Auch die auf der Taxonomie VO aufbauenden europäischen Nachhaltigkeitsstandards, nämlich der EU Green Bond Standard und das EU Ecolabel für Finanzprodukte, verfolgen dieses Ziel.

Vor dem Hintergrund dieser umfangreichen Offenlegungs-, Befassungs- und Überprüfungs-pflichten scheint eine **darüberhinausgehende Berücksichtigung von Risiken, die aus „Greenwashing“ resultieren können, im Risikomanagement der beaufsichtigten Unternehmen nicht notwendig**. Es sollte davon ausgegangen werden, dass im Falle der Einhaltung der Vorgaben der Taxonomie-Verordnung und der Disclosure-Verordnung das Risiko von Greenwashing abgedeckt ist und es keiner weiteren Risikomaßnahmen bedarf.

Es könnte sich auch ein Reputationsrisiko daraus ergeben, dass ein Unternehmen keine ausreichende nachhaltige Strategie verfolgt bzw diese von Konsumenten/Mitarbeitern als unzureichend wahrgenommen wird.

Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen (Seite 15, Abs 1 FMA-Leitfaden):

„Adäquates Risikomanagement begrenzt Rechts- und Reputationsrisiken, die aus „Greenwashing“ entstehen können - sowohl durch „Greenwashing“ von beaufsichtigten Unternehmen als auch in deren verwalteten Portfolios und Veranlagungen. Erfüllt ein beaufsichtigtes Unternehmen die Pflichten der Disclosure- und der Taxonomie-VO ist von einem adäquaten Risikomanagement in Bezug auf Rechts- und Reputationsrisiken, die aus „Greenwashing“ resultieren können, auszugehen.“

4. Kosten und Plausibilisierung externer Ratings (Seite 18, II., 1. Abs.)

Die Banken müssen sich überlegen, ob sie externe Nachhaltigkeitsratings (ESG) oder klimabezogene Daten externer Anbieter verwenden können/wollen (das erfordert Einblick in die zugrunde gelegten Methoden und Ansätze) bzw. ob bei Verbesserung der Datengrundlage über einen längeren Zeitraum eine Eigenentwicklung von ESG-Ratings verfolgt werden soll. Die dadurch entstehenden Kosten sind sicher eine zusätzliche Herausforderung.

Unklar bleibt, wie eine „angemessene Plausibilisierung“ zu erfolgen hat, beispielsweise ob Kreditinstitute plausibilisieren sollen, dass die zur Verfügung gestellten Daten korrekt sind oder ob plausibilisiert werden muss, dass die Datenauswahl sich auch tatsächlich auf das Veranlagungs-/Kreditportfolio des Instituts umlegen lässt. Zur weiteren Präzisierung stellen sich auch folgende Fragen: Wie häufig soll/muss eine Plausibilisierung erfolgen? Auf welcher Datenbasis soll dies erfolgen? (In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die externen Ratings ja gerade aus dem Grund, dass eine ausreichende Datenbasis in-house nicht vorhanden ist, zugekauft werden.) Wird ein weiterer externer Anbieter benötigt?

5. Einteilung „Strategisches und Governance-Risiko“ (Seite 21):

Eine Beschränkung auf das Business Continuity Management scheint zu wenig. Weitere Beispiele wären: Keine oder zu kurz greifende ESG Strategie; Implementierung gruppenweiter Mindeststandards - Verstöße einzelner Unternehmen im Konzern; mangelnde Überwachung der ESG Strategie seitens Compliance und Revision).

6. Zu den Aussagen zur Compliance-Funktion (Seite 25/26):

Es entspricht der gelebten Praxis in der österreichischen Finanzindustrie, dass es oft nicht eine einzige „Compliance-Funktion“ mit vielfältigsten, fachlichen Aufgaben im Unternehmen gibt, sondern dass die Unternehmen differenzierte Compliance-Funktionen installiert haben (z.B. Wertpapier-, Geldwäsche-, BWG-Compliance, etc.). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen im FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG verwiesen, das u.a. auf Kombinationen möglicher Funktionen eingeht. Die Beschreibung im Draft enthält keinen Hinweis auf eine Konkretisierung, in welchem fachlichen Aufgabenbereich die Überprüfungsaufgaben anzusiedeln sind. Vergleicht man die Aussagen im FMA-Draft mit denjenigen aus dem BaFin-Merkblatt zu Nachhaltigkeitsrisiken, sieht man im deutschen Papier eine klare Nennung der herangezogenen Rechtsmaterien im Zusammenhang mit der Compliance-Funktion, was bei den Anwendern entsprechend zur Rechtssicherheit beiträgt.

Der FMA-Draft sollte in diesem Punkt angepasst werden. Es sollte im großen Themenblock der Sustainable Finance jeweils diejenige Compliance-Funktion diejenigen Aufgaben übernehmen, welche in ihren grundsätzlichen, thematischen Aufgabenbereich fallen. Keinesfalls sollte aus dem Leitfaden abzuleiten sein, dass neue zwingende Compliance-Funktionen (bzw. für unternehmensintern definierte Compliance-Funktionen mit anderen Zuständigkeiten, neue zwingende Aufgaben) einzurichten sind - dies sollte auch so klargestellt werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen scheint das Beispiel auf Seite 26 wenig aussagekräftig, weshalb der Mehrwert des Beispiels fraglich ist und eine Streichung angeregt werden sollte. Ein möglicherweise passenderes Beispiel wäre z.B. die Aufnahme einer risikoorientierten ESG-Prüfung im jährlichen Desk Review Plan bzw. Einbeziehung des Themas in vorhandene Prozesse (z.B. ESG Profil des Kunden - analog KYC Profil). Es sollte zudem klargestellt werden, dass hier ausschließlich die verpflichtende Compliance-Funktion gemeint ist, die laut Aufsichtsrecht einzurichten ist, wie z.B. im Banken- oder im Versicherungsaufsichtsrecht. Es handelt sich nicht um die Compliance-Funktion bzw. die/den Compliance-Verantwortliche/n, die zB laut Börserecht auf Grund von daraus abgeleiteten Compliance Codes eingerichtet wird und nur ganz bestimmte Zuständigkeiten hat.

7. Zum Wissens- und Personalmanagement (Seite 26):

Hierdurch würde sich ein erheblicher initialer als auch in weiterer Folge administrativer Aufwand, welcher mit Kosten verbunden ist, ergeben. In einer ersten Erhebung müsste bestimmt werden, für welche Funktionen und Mitarbeiter welcher Kenntnisstand notwendig wäre und vorausgesetzt wird. Demnach müssen ebenfalls die Funktionsprofile überarbeitet werden, da auch für künftige Positionsinhaber diese Anforderung klar definiert sein muss. Zusätzlich ist zu bestimmen, auf welchen Hierarchieebenen hinsichtlich leitender Funktionen welcher Wissensstand bezogen auf Nachhaltigkeitsrisiken benötigt wird (Breite vs. Tiefe).

Aus der Vorhaltung adäquater Personalressourcen wird abgeleitet, dass es auch eine Stellvertreterregelung geben soll und auch für die Stellvertreter leitender Funktionen (offen ist, welche Funktionen sind jedenfalls von einer Stellvertreterregelung betroffen sind) ein entsprechender Wissensstand sichergestellt werden muss. Dies würde die Erstellung von Trainingsplänen, zugeschnitten auf die verschiedenen Funktionen und Hierarchieebenen, bedingen sowie die Aufnahme entsprechender Kriterien in die individuellen und teambasierten Zielsetzungen, wobei eine effektive Beurteilung der Aufklärung über sowie der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken wohl nur eingeschränkt möglich ist. Dabei sollte die Zielsetzung hinsichtlich der Gewichtung verglichen mit anderen Zielen relevant bleiben und es muss in Betracht gezogen werden, dass Mitarbeiter nur beschränkt Einfluss auf Nachhaltigkeitsrisiken und deren Steuerung nehmen können, da diese auch deutlich von externen Marktfaktoren beeinflusst werden. Beispiele für mögliche Zielsetzungen würden begrüßt werden.

8. Zur Vergütungspolitik (Seite 26):

Diese Formulierung scheint nicht eindeutig und konkret genug. Unklar ist, wie Nachhaltigkeitsrisiken und in diesem Zusammenhang eine effektive Risikosteuerung in eine Vergütungspolitik aufgenommen werden können. Da ein definierter Personenkreis betroffen ist, können in eine für alle Mitarbeiter gültige Vergütungspolitik auch nur allgemeine Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsrisiken aufgenommen werden. Insbesondere sollte es Unterschiede in der Anwendbarkeit für verschiedene Institutionen geben (financial market participant vs financial adviser).

Weiters ist nicht klar, wie die Offenlegung konkret auszusehen hat. Die allgemein gültige (interne) Vergütungspolitik von Instituten sollte nicht publiziert werden müssen. Daher wird vorgeschlagen, diese Information gemeinsam mit einem bereits bestehenden Bericht zu veröffentlichen (z.B Vergütungsbericht nach Art 450 CRR oder Vergütungsbericht nach AktG). Diesbezüglich wird um genauere Angaben ersucht, welche konkreten Inhalte und Informationen in welcher Form offengelegt werden müssen/sollen. Dies würde auch der besseren Vergleichbarkeit zwischen den Instituten und verhindert ein Informationsungleichgewicht dienen. Hier wären Beispiele dahingehend wünschenswert, wann eine Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht bzw wann nicht.

9. Datenlage (Seite 13 und 23):

S. 13 „Für eine korrekte Abbildung der Risiken ist es erforderlich, dass die Realwirtschaft ihre CO₂-Emissionen korrekt ausweist und geeignete Kennzahlen offenlegt.“

S. 23 „Zur Schaffung einer hierzu ausreichenden Datenlage bedarf es Strategien zur systematischen Identifizierung und Erfassung von Information zu Nachhaltigkeitsrisikofaktoren im Rahmen der operativen Tätigkeit (z.B. im Rahmen von Kreditvergabeprozessen oder bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen). Dabei ist auch eine Beurteilung der geeigneten Quantität, Qualität und Granularität der Datengrundlage durchzuführen...“

Hier ist anzumerken, dass die meisten Unternehmen (noch) nicht über die notwendigen Daten bzw. Informationen verfügen werden (z.B. CO₂ - Emissionen, CO₂ - Intensität). Zwar schreibt die FMA, dass sie sich der unzureichenden Datenlage bewusst ist, erwartet sich aber dennoch eine angemessene Risikobeurteilung. Klarstellungen zu folgenden Fragen wären hierbei wünschenswert:

- Wie sollen beaufsichtigte Unternehmen in der Zwischenzeit vorgehen, wenn die notwendigen Informationen - vor allem bei KMU - nicht verfügbar sind?
- Welche konkreten Anforderungen an die Beurteilung der Daten ist erforderlich? Inwieweit wird hier spezielles - z.B. technisches Know How - der Mitarbeiter gefordert?
- Wie soll eine Prüfung der nachhaltigen Mittelverwendung ohne diese Kennzahlen bzw. Informationen erfolgen?
- Wie soll die Etablierung von Frühwarnindikatoren ohne konkrete Kennzahlen erfolgen?

Da die Schaffung einer ausreichenden Datenbasis gefordert wird, wäre es hilfreich mit und für die gesamte Kreditwirtschaft zu definieren, welche Nachhaltigkeitsdaten (im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Kreditprozess grundsätzlich erfragt und gesammelt werden sollen bzw. welche überhaupt vorhanden sind. Mit dieser Art „Checkliste“ könnten die Daten systematisch und bankenübergreifend gleich gesammelt werden. Dies würde auch für die Kreditnehmer eine Vereinfachung bedeuten, da sie wüssten, welche Daten im Zuge der Kreditvergabe gefordert würden.

Da derzeit nur auf Klimarisiken abgestellt wird, stellt sich darüber hinaus die Frage wie „nachhaltige“ Unternehmen oder Investitionen im Risikomanagement bewertet werden, wenn sie gerade hinsichtlich Klimarisiken keine aussagekräftigen Informationen bereitstellen (können).

10. Zentrale Datensammlung

Kapitel IV. des Leitfadens regelt den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Transparenzpflichten auf Ebene des Unternehmens. Idealerweise **sollten sämtliche Daten, die zur Erfüllung der Offenlegungspflichten nach der Taxonomie- und der Disclosure-VO sowie zur Erfüllung der Anforderungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement benötigt werden, auf nationaler Ebene in einem Datenregister gesammelt und den beaufsichtigten Unternehmen zugänglich gemacht werden.**

Wenn Daten zentral gesammelt und geführt werden, ist jedoch jedenfalls **Rechtssicherheit und Vertrauensschutz auf die Richtigkeit der Daten** zu berücksichtigen. Nur dadurch kann es ein hilfreiches Tool sein und nicht lediglich Überprüfungspflichten verursachen.

Dies könnte die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten Daten und der Daten, die in den Risikomanagementprozessen verarbeitet werden, sicherstellen. Auch ist ein zentrales Datenregister, über das den beaufsichtigten Unternehmen die relevanten Daten zur Verfügung gestellt werden, gegenüber der separaten Dateneinholung durch die jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen zu bevorzugen.

11. Dateninput für Klimarisiko-Heatmaps

In Annex 1 des FMA-Leitfadens werden demonstrativ Tools, Methoden und Indikatoren zur Identifikation, Messung, Bewertung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken zur Information für die beaufsichtigten Unternehmen aufgezählt. Unter anderem wird die Verwendung von Klimarisiko-Heatmaps zur Ersteinschätzung von physischen Risiken und Transitionsrisiken empfohlen. Dabei sollen auf Basis qualitativer und quantitativer Informationen die sektoralen und regionalen Risikoexpositionen gegenüber physischen und Transitionsrisiken ermittelt werden (siehe Seite 30 des FMA-Leitfadens).

In Bezug auf physische Risiken sollten den beaufsichtigten Unternehmen die Daten, die zur Erstellung von Klimarisiko-Heatmaps benötigt werden, von nationalen (oder anderen international anerkannten) Klimainstituten in Zusammenarbeit mit Klimaexperten aus dem Umweltministerium zur Verfügung gestellt werden. Auf Bundesebene sollte eine Klimarisiko-Heatmap für ganz Österreich erstellt werden. Auch sollten Klimasensibilitätsanalysen und -szenarien und ihre Ergebnisse, nämlich die Auswirkungen in Form von physischen Risiken für bestimmte Regionen, für ganz Österreich erstellt werden und den beaufsichtigten Unternehmen diese Daten zugänglich gemacht werden.

12. Transparenzpflichten auf Ebene des Unternehmens: Nachhaltigkeitsrisiken

Die FMA erwartet, dass beaufsichtigte Unternehmen einen der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit angemessenen und konsistenten Ansatz zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsrisiken entwickeln, stetig anwenden und regelmäßig aktualisieren (siehe Seite 28 des FMA-Leitfadens). Weiters wird empfohlen, sich in der Berichterstattung über klimabezogene Aspekte an den Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berichterstattung über nicht-finanzielle Information: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung (2019/C 209/01), insbesondere an den dort in Anhang I aufgeführten Hinweisen für Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften, zu orientieren.

In Bezug auf die in Anhang 1 2019/C 209/01 verwiesenen Vorgaben wird vorgeschlagen, auf Bundesebene ein Best Practice Beispiel zu erstellen, wengleich hier die Finalisierung der RTS zur Disclosure-VO abzuwarten ist (möglicherweise wird dies bereits in den RTS ausreichend dargelegt). Das würde die Umsetzung dieser Vorgabe für die beaufsichtigten Unternehmen erleichtern und als Orientierungshilfe dienen.

13. Verweis auf § 39 BWG

Nachhaltigkeitsrisiken haben sich erst aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und der erwartenden künftigen Entwicklung zu einem bankbetrieblichen und bankgeschäftlichen Risiko entwickelt. Banken sind daher angehalten, dieses nach und nach in den kommenden Jahren in die bestehenden Risikokategorien einzubauen. Ein allfälliger Verweis auf § 39 BWG sollte daher vor allem pro futuro verstanden werden.

Beispielsweise ist auch erst durch Art 98 Abs 8 CRD V der Auftrag an die EBA erteilt worden, zu prüfen, ob und inwieweit ESG-Risiken in den SREP einbezogen werden können. Bis zum 28. Juni 2021 hat die EBA ihren diesbezüglichen Bericht abzugeben und erst in weiterer Folge wird überprüft werden, inwieweit eine einheitliche Einbeziehung von ESG-Risiken in den SREP durch die zuständigen Behörden erforderlich sind.

14. Zu Annex A: Good practices von Tools und Methoden im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Seite 30 ff):

Die Methoden, die die FMA aktuell vorschlägt, scheinen gut gewählt. Von den quantitativen Methoden, die die FMA anführt, sind Szenarioanalysen (z.B. PACTA) und Climate Value-at-Risk (z.B. UNEP FI-Methodology) sicher die fortschrittlichsten. Szenarioanalysen arbeiten dabei mit Zukunftsdaten (z.B. Investitionsplänen).

Die FMA hält im Leitfaden auf Seite 34 fest, dass der **Best-In-Class-Ansatz für die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken** „nur bedingt geeignet“ sei. Eine Herangehensweise über den Best-In-Class-Ansatz wird jedoch aber als uneingeschränkt zulässig und valide angesehen, weshalb angeregt wird, die Passage dahingehend umzuformulieren.

Die genannten Stresstests sind größtenteils speziell bzw. sehen lange Zeithorizonte vor (20 Jahre und länger). Die im InvFG 2011 bzw. AIFMG geforderten Stresstests sind deutlich kürzer ausgerichtet (was verliere ich bis zum nächsten Tag). Es stellt sich dabei Fragen, ob auch ESG-Szenarien definiert werden, die einen kurzfristigen Verlust simulieren (um den Anforderungen aus den genannten Gesetzen gerecht zu werden) oder ob die genannten Langfristsimulationen ausreichen.

Eventuell könnte noch der einheitlicher Klimastresstest durch das Template der Bank of England (BoE), aufbauend auf den Daten des PACTA Tools, erwähnt werden (<https://www.transitionmonitor.com/>). Das Template der BoE kann direkt auf der Webseite des PACTA Tools aufgerufen werden.

Einige der genannten Dokumente (in den Fußzeilen) sind nicht frei zugänglich. Es wird, nach Möglichkeit, eine abrufbare Dokumentensammlung angeregt.

15. weitere Anmerkungen

Seite 7, Abs 1, Letzter Satz:

Hier wird folgende Klarstellung angeregt:

*„Zukünftig sind Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken **bei Investitionsentscheidungsprozessen und bei der Anlage- und Versicherungsberatung** auf Unternehmensebene auf der Webseite zu veröffentlichen sowie eine Beschreibung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und mögliche Auswirkungen in vorvertragliche Informationen von Finanzprodukten aufzunehmen.“*

Seite 16, letzter Absatz:

§ 25 Abs. 1 Z 9 PKG, der aus der EbAV-II-Richtlinie übernommen ist, sollte hier noch Berücksichtigung finden.

Seite 17, Betriebliche Vorsorgekassen:

Hier könnte zur Klarstellung der Beisatz eingefügt werden: Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei unter die jeweils zutreffenden Risikokategorien subsumiert und folglich entsprechend berücksichtigt.

Seite 18, Verankerung der Nachhaltigkeits-Risiken in der Risikokultur:

An dieser Stelle scheint der Begriff „Risikokultur“ unpassend. Treffender wäre „ein Einbeziehen der Nachhaltigkeits-Risiken in alle Risikokategorien.“

Seite 19, Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, was die FMA konkret unter „*angemessener Adressierung*“ versteht.

Seite 20 Praxisbeispiel:

Biodiversität: Wie soll hier die Umlegung in konkrete Risikozahlen erfolgen?

Müssen alle ESG Risiken adressiert werden oder kann nur auf jene von Relevanz eingegangen werden? Siehe auch S. 25 Praxisbeispiel.

Generell fehlen bei den Beispielen zu physischen Risiken und den Transitionsrisiken („*Naturkatastrophen erhöhen Preisvolatilität, Änderungen im Konsumentenverhalten sowie Techno-*

logie...“) konkrete Indikatoren. Hier ist die Datenbasis schwer zu ermitteln und im Falle einer quantitativen Evaluierung stark auf Schätzwerte bzw. Annahmen ausgelegt. Es stellt sich die Frage, ob hier eine qualitative Aufzählung ausreichend ist.

Seite 22, erster Absatz: Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken bei Auslagerungen:

Es wird um Konkretisierung, was relevant ist bei Auslagerungen, z.B. wenn das Unternehmen seinen CO2-Fußabdruck veröffentlicht/kompensiert oder einen Nachhaltigkeitsbericht etc. veröffentlicht.

Seite 23, Praxisbeispiel Gruppensachverhalte:

Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen/Konzernen ist es wichtig, dass die jeweiligen nationalen Behörden nicht zusätzliche nationale Anforderungen an die „Gruppenstrategie“ stellen, damit eine gruppenweit konsistente Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie auch vorgenommen werden kann. Eine grundsätzliche Erklärung der FMA hier nur in Abstimmung mit den anderen betroffenen nationalen Behörden zusätzliche Anforderungen einzuführen, wäre wünschenswert. Unterschiedlich tiefe Ausprägungen müssen möglich sein, bedingt durch die verschiedenen Geschäftsmodelle, die innerhalb einer Gruppe von verschiedenen Unternehmen verfolgt werden.

Seite 24:

„... inhaltliche Adressierung im Rahmen der Geschäftsstrategie. Dies kann einerseits durch die Ergänzung bestehender Strategien erfolgen oder durch die Implementierung einer eigenständigen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie sollte dabei mit der allgemeinen Geschäftsstrategie abgestimmt sein und denselben Governancemechanismen unterliegen.“

Die Strategie soll dann im Jahresbericht veröffentlicht bzw. auf die Homepage gestellt werden. Hier wäre eine Spezifizierung wünschenswert.

Seite 24, erster Absatz:

Es wird um Klarstellung ersucht, dass bei Pensions- und Vorsorgekassen auf Grund des kollektiven Ansatzes von einer „KundenInnenberatung zu nachhaltigen Finanzprodukten“ grundsätzlich nicht auszugehen ist.

Seite 27, IV., Abs 1, 4. Bullet Point:

Hier wären in der Aufzählung noch die nachhaltigen Investitionen zu ergänzen (vgl Art 10 Disclosure-VO).

Seite 33, Climate-Value-At-Risk

Systematisch ist anzumerken, dass Klimarisiken, eigentlich Nachhaltigkeitsrisiken, nicht als eigene Risikokategorie eingeführt wird, sondern als zusätzlicher Verstärker anderer, bereits bestehender Risikokategorien. Dafür ein eigenes Risikomaß einzuführen scheint daher nicht ganz schlüssig. Ein weiterer Hinweis: der Begriff CVAR ist seitens der Bezeichnung schon besetzt, und zwar als Conditional VaR. Wenn eine Abkürzung verwendet werden soll, sollte eine andere eingeführt werden.

Seite 34, Divestment:

Es stellt sich die Frage, inwieweit, am Beispiel HtM-gewidmeter Anleihen bei Vorsorgekassen, Divestment-Vorgaben in die Regulatorik eingreifen.

Seite 34, Fußnote 63:

In Fußnote 63 werden weitere Ansätze genannt, die in der Finanzwirtschaft zum Einsatz kommen, um Investitionen nachhaltiger zu gestalten, wie beispielsweise Normbasiertes

Screening (z.B. UN Global Compact) , ESG-Integration sowie Impact Investing , gefolgt von einer wertenden allgemeinen Aussage, dass diese Strategien *einzel isoliert* für die Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeits- und Klimarisiken nur bedingt geeignet erscheinen. Nachdem die Letztverantwortung für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im üblichen Risikomanagement bei der Geschäftsleitung der beaufsichtigten Unternehmen liegt, sollte auch die Beurteilung der Eignung bzw. Nichteignung bestimmter Nachhaltigkeitsstrategien durch die Geschäftsleitung erfolgen. Es wird daher angeregt, den die Wortfolge „*einzel isoliert*“ einzuschieben und den gesamten Text nicht nur als Fußnote anzusetzen, sondern in den regulären Textteil aufzunehmen.

Berücksichtigung von „Chancen“

Im Unterschied zum BaFin „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ findet sich im FMA „Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ kein Hinweis auf „Chancen“. Vgl. BaFin Merkblatt:

„Beaufsichtigte Unternehmen sollten im Hinblick auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (und ggf. Chancen) entweder eine eigenständige Strategie entwickeln oder die bestehenden Strategien entsprechend ergänzen.“

„3.2. Überprüfung der Geschäftsstrategie: Die Geschäftsstrategie sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden. Hieraus können sich auch Chancen ergeben.“

Beispielsweise sind Pensions- und Vorsorgekassen verpflichtet, im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu handeln. Daher sind sie auch dazu angehalten, die Chancen, die sich z.B. in Bezug auf den Klimawandel ergeben, im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bestmöglich zu nutzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung